Weiterleitung von Guthaben aus der beruflichen Vorsorge ab dem 1. Juni 2007

Antrag für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Österreich

Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit hat die Schweiz EU-Recht übernommen. Der Sicherheitsfonds BVG wurde in diesem Rahmen für den Bereich der beruflichen Vorsorge in der Schweiz als Verbindungsstelle bezeichnet (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. g BVG). Damit vermittelt er im internationalen Verkehr für Versicherungsträger und Personen den Kontakt zu ausländischen Stellen respektive zu Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz.

Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Barauszahlung bei der Ausreise in einen EU-Staat. Nach dem EU-Recht ist eine Beitragsrückvergütung bei Ende der obligatorischen Versicherung in einem Land nicht zulässig, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU weiter versicherungspflichtig ist. Die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen beurteilt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates. Erfasst werden alle gesetzlichen Vorschriften, die sich auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft, Invalidität, Alter, an Hinterlassene, wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit, sowie auf Sterbegeld und Familienleistungen beziehen und zwar ungeachtet dessen, wie diese Leistungen finanziert werden.

Aufgrund dieses Grundsatzes wurde die Möglichkeit der Barauszahlung von Guthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach Art. 5 in Verbindung mit Art. 25f des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) eingeschränkt. Die Einschränkung trat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens und damit auf den 1. Juni 2007 in Kraft. In Österreich besteht nicht nur bei der Ausübung einer selb- oder unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung für Alter, Invalidität und Hinterlassenenleistungen, sondern auch bei den nachstehend angeführten Tatbeständen:

- Wochengeld- oder Krankengeldbezug
- Geldleistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit
- Notstandshilfe (unter Umständen auch ohne Geldleistung)
- Präsenz-, Zivil-, Auslands- oder Ausbildungsdienst
- Bezug von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung
- Tätigkeit von wissenschaftlichen oder künstlerischen MitarbeiterInnen an Universitäten
- Familienhospizkarenz
- Kindererziehung in Österreich

Von dieser Regelung nicht betroffen sind Personen, welche nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, vorzeitige Pensionierung) gemäss dem Reglement ihrer Vorsorgeeinrichtung ihre Altersleistung beziehen können. Ebenfalls nicht betroffen sind Guthaben aus beruflicher Vorsorge, welche die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen (so genannte ausserobligatorische Guthaben).

Die Möglichkeit, einen Vorbezug für den **Erwerb von Wohneigentum** zu erhalten, ist durch die neuen Bestimmungen nicht tangiert. Weiterhin massgebend sind das Reglement der Vorsorgeeinrichtung und das schweizerische Gesetz.

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH-3000 Bern 14

Vorgehen beim Verlassen der Schweiz

- Planen Sie die Schweiz endgültig zu verlassen und dabei Ihr Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bar zu beziehen, müssen Sie dies rechtzeitig Ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen. Die Vorsorgeeinrichtung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind.

- Planen Sie die Ausreise nach Österreich, benötigt Ihre Vorsorgeeinrichtung für die Barauszahlung eine Bestätigung, dass Sie in Österreich nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterstellt sind.

- Um eine solche Bestätigung zu erlangen, können Sie (oder auch Ihre Vorsorgeeinrichtung) beim Sicherheitsfonds BVG mittels eines Formulars eine Anfrage für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Österreich einreichen. Das Formular ist vollständig auszufüllen, von der versicherten Person zu unterschreiben und an die folgende Adresse zu schicken:

  Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023. CH-3000 Bern 14

- Der Sicherheitsfonds BVG leitet Ihre Anfrage an den Dachverband der Sozialversicherungsträger weiter und prüft gleichzeitig, ob für Sie noch andere Guthaben aus beruflicher Vorsorge in der Schweiz bei der Zentralstelle 2. Säule gemeldet worden sind. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger prüft, ob Sie der gesetzlichen Pensionsversicherung unterstellt sind.

- Der Dachverband der Sozialversicherungsträger teilt dem Sicherheitsfonds BVG nach erfolgter Prüfung mit, ob Sie der gesetzlichen Pensionsversicherung unterstellt sind oder nicht. Der Sicherheitsfonds BVG informiert Sie und auch Ihre Vorsorgeeinrichtung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

- Sind Sie in Österreich nicht obligatorisch versichert, kann Ihre Vorsorgeeinrichtung, soweit alle Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind, Ihre gesamte Freizügigkeitsleistungbar auszahlen. Für die Prüfung der Voraussetzungen der Barauszahlung ist Ihre Vorsorgeeinrichtung zuständig. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, bitten wir Sie, sich direkt an Ihre Vorsorgeeinrichtung zu wenden.

- Sind Sie in Österreich obligatorisch versichert, ist eine Barauszahlung Ihrer gesetzlichen Freizügigkeitsleistung vorerst nicht möglich. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung mitteilen, wohin sie diesen Teil der Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Sie haben die Möglichkeit, bei einer Bank in der Schweiz ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen oder bei einer Versicherung eine Freizügigkeitspolice einzurichten. Teilen Sie Ihrer Vorsorgeeinrichtung nicht mit, wohin sie Ihr Guthaben überweisen soll, wird sie nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung, Administration Freizügigkeitskonten, in Zürich weiterleiten. Ihr so blockiertes Guthaben wird verzinst.

- Sobald Sie das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, können Sie Ihr Guthaben aus der beruflichen Vorsorge (inkl. Zins und Zinseszinsen) bar beziehen. In diesem Zusammenhang sind alle erforderlichen Unterlagen der kontoführenden Einrichtung zukommen zu lassen.

- Damit die kontoführende Einrichtung den Kontakt zu Ihnen aufrechterhalten kann, müssen Sie ihr alle Adressänderungen mitteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die kontoführende Einrichtung.

Sicherheitsfonds BVG
Geschäftsstelle
Postfach 1023
CH-3000 Bern 14

T +41 31 380 79 71
info@verbindungsstelle.ch

weitere Informationen unter
www.verbindungsstelle.ch

Information zum E-Mail-Verkehr

Die Sicherheit von elektronischer Post ist nicht gewährleistet. Wenn der Sicherheitsfonds BVG per E-Mail kontaktiert wird, so wird dies ohne ausdrückliche abweichende Angabe jedoch als Einverständnis gewertet, per E-Mail zu antworten und auch weiterhin auf elektronischem Weg zu kommunizieren.